

beigebrauchte Atteste von Ärzten und Ortsobrigkeiten genommen, auch noch besonders von den anwesenden Gemeindevorstehern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich Angehenden nähere Bekanntschaft gehabt haben, Erkundigung eingezo-gen werden. Sollte jedoch der Arzt dessenungeachtet keine Selbstüberzeugung von dem Vorhandensein des Uebels erlangen können, so hat derselbe behufs genauer Beobachtung des Militärpflichtigen dessen Aufnahme in das Militärlazareth zu beantragen, oder auch, und zwar besonders dann die versuchsweise Einstellung desselben in das Contingent anzuempfehlen, wenn das in Zweifel stehende körperliche Leiden ein solches ist, bei welchem aus einer versuchsweisen Einstellung kein Nachtheil für die Gesundheit des Mannes entstehen kann. Uebrigens darf das ärztliche Personal sowohl bei der Untersuchung, als auch bei der im Lazareth vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten sich nur solcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen sind. Endlich darf der Arzt den der Simulation Verdächtigen niemals merken lassen, daß und aus welchen Gründen die fälschliche Verschöpfung von Krankheiten bei ihm anzunehmen sei, sondern sich durch eine fortgesetzte Beobachtung und entsprechende ärztliche Behandlung Gewißheit über die vorgeschäzte Krankheit zu verschaffen suchen.

Die ärztlich konstatierte Simulation ist durch ein außerjährliches Attest, in welchem die Art der Behandlung und Constatirung medicinisch auseinander zu setzen ist, behufs Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen das Individuum festzustellen.

---

2) Ministerial-Bekanntmachung, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien betr., vom 3. Februar 1863.

(Publ. in Nr. 6 des Amtl. und Besetzungsbüchels vom Jahre 1863.)

Mit höchster landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch zur Verhütung von Unfällen durch Alkohol und die sehr leicht entzündbaren neueren Leuchtmaterialien, wie amerikanisches Steinöl (Petroleum), Solaröl, Phologen, Kamphin, Gasäther, folgendes verordnet:

1.

Die genannten Stoffe dürfen in größeren Mengen nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel